

**Erläuternder Bericht
zum Vorentwurf der Verordnung
über den interkommunalen Finanz-
ausgleich für das Jahr 2011 (IFAV)**

1 ALLGEMEINES

Das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) (veröffentlicht in der ASF vom 27. November 2009, ASF 2009_123) wurde in der Volksabstimmung vom 7. März 2010 angenommen. Daher sind nun die Ausführungsbestimmungen zum IFAG zu erarbeiten und zu erlassen.

Dieser Vorentwurf für die Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2011 weist einige Besonderheiten auf. Damit sind nämlich nicht allein die Indexe des neuen Systems für das erste Anwendungsjahr zu bestimmen, sondern einerseits auch die Rechtserlasse auf Reglementsstufe an das IFAG anzupassen und andererseits die Parameter des Gesetzes vom 23. November 1989 über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden (SGF 142.1) für die Übergangsperiode 2011-2012 zu berechnen.

2 VORGESCHICHTE DES ENTWURFS

Ein erster Vorentwurf zur IFAV wurde im Januar und Februar 2010 einer internen Vernehmlassung bei den Direktionen und Verwaltungseinheiten unterzogen. Den eingegangenen Bemerkungen und Vorschlägen wurden in der vorliegenden Fassung des Vorentwurfs und des erläuternden Berichts Rechnung getragen.

3 KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1 – Steuerpotenzialindexe

Der Steuerpotenzialindex (StPI) 2011 jeder Gemeinde wird aufgrund der drei letzten Steuerjahre berechnet, für die die Steuerstatistik verfügbar ist; diese wird jedes Jahr mit Stichtag des 30. August publiziert. Wie dies bereits in der Botschaft Nr. 141 vom 7. Juli 2009 zum Entwurf eines Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (hienach: IFAG-Botschaft) ausgeführt wurde, sind die Steuerjahre 2006, 2007 und 2008 die Referenzjahre für den Finanzausgleich 2011 (S. 39 der IFAG-Botschaft, Kommentar zu Artikel 5). Für das Steuerjahr 2008 wird die Steuerstatistik auf Anfang September 2010 verfügbar sein.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die zwei ersten Referenzjahre des Finanzausgleichs 2011, d.h. 2006 und 2007, nicht die „historischen“ Statistiken verwendet werden, wie sie in den Jahren 2008 bzw. 2009 publiziert wurden, sondern die nachgeführten Daten, wie dies auch die IFAG-Botschaft ausführte (S. 39 der IFAG-Botschaft, Kommentar zu Artikel 5).

Die nicht publizierten Steuerdaten, wie der Ertrag der Liegenschaftssteuer, werden dem Amt für Gemeinden (Gema) durch die Kantonale Steuerverwaltung (KStV) geliefert. Da die Liegenschaftssteuer auf der Grundlage des Steuerwertes am 31. Dezember des vorhergehenden Jahres erhoben wird, handelt es sich vorliegend also um die Steuerwerte 2005, 2006 und 2007.

Die Gesamtheit der für die Berechnung des Finanzausgleichs verwendeten Daten wird auf der Website des Gema veröffentlicht (Rubrik « Finanzausgleich »).

Artikel 2 – Summe des Ressourcenausgleichs

Gemäss Artikel 6 IFAG entspricht das Volumen des Ressourcenausgleichs 2,5 % des Steuerpotenzials der Gesamtheit der Gemeinden. Wie in der IFAG-Botschaft ausgeführt wurde (S. 39, Kommentar zu Artikel 6), ist die aktuellste Bezugsgrösse das Steuerpotenzial 2008, das erst ab dem 30. August 2010 bekannt sein wird. Aufgrund der jährlichen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung stützt sich das Steuerpotenzial 2008, das für den Ressourcenausgleich 2011 verwendet wird, auf die Einkommen und Gewinne, die im Jahr 2008 erworben wurden.

Das Steuerpotenzial 2008 beträgt Die Anwendung des Prozentsatzes von 2,5 % ergibt den Betrag von Dieser Betrag wird somit in Artikel 2 des Vorentwurfs eingefügt und stellt das Volumen des Ressourcenausgleichs dar, welches die beitragspflichtigen Gemeinden finanzieren und das auf die begünstigten Gemeinden aufgeteilt wird.

Anmerkung: für das Vernehmlassungsverfahren kann dieser Abschnitt noch nicht vervollständigt werden, da die entsprechenden Daten erst nach dem 30. August 2010 verfügbar sind.

Artikel 3 – Beträge der beitragspflichtigen und der begünstigten Gemeinden

Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Gemeinden werden berechnet, indem das Volumen des Ressourcenausgleichs auf die Gemeinden mit einem StPI über 100,00 Punkten aufgeteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach der gesetzlichen Bevölkerungszahl, die mit dem StPI gewichtet wird. Die aktuellste Bevölkerungsstatistik ist diejenige des Standes am 31. Dezember 2009, deren Daten voraussichtlich im September 2010 veröffentlicht werden. Die Beträge, die jede beitragspflichtige Gemeinde aufbringen muss, sind Gegenstand von Anhang 1 der IFAV, Spalte Ressourcenausgleich, in Minusbeträgen (-).

Gleicherweise werden auch die Beiträge berechnet, welche die begünstigten Gemeinden erhalten, indem das Volumen des Ressourcenausgleichs auf die Gemeinden mit einem StPI unter 100,00 Punkten aufgeteilt wird. Die Verteilung erfolgt nach der gesetzlichen Bevölkerungszahl am 31. Dezember 2009, die mit dem StPI gewichtet wird. Die Beträge, die jede begünstigte Gemeinde erhält, sind Gegenstand von Anhang 1 der IFAV, Spalte Ressourcenausgleich, in Plusbeträgen (+).

Artikel 4 – synthetische Bedarfsindexe

1. – die Kriterien

Der synthetische Bedarfsindex (SBI) wird aus den fünf in Artikel 11 IFAG aufgezählten Kriterien gebildet. Für alle fünf Kriterien wird die gesetzliche Bevölkerungszahl per 31. Dezember 2009 verwendet. Für die einzelnen Kriterien des Bedarfsausgleichs 2011 werden ausserdem folgende Daten beigezogen:

- a) Bevölkerungsdichte: Die Fläche der Gemeinde ist die sogenannte Polygonfläche ohne die Seen, so wie sie im statistischen Jahrbuch ab der Ausgabe 2011 veröffentlicht wird. Die aktuelle Version (2010) des Jahrbuchs veröffentlicht nur die Punktfläche, so wie sie aus der Statistik der Bodennutzung hervorgeht und von der nur der Neuenburgersee, der Murtensee und der Greyerzersee weggelassen wurden. Ab der Ausgabe 2011 wird das statistische Jahrbuch die sogenannte Polygonfläche ohne die Seen angeben, wobei auch die kleinsten Seen ausgeschlossen werden (z.B. Schwarzsee, Lac des Joncs, Seedorfsee; die endgültige Liste ist noch entsprechend der zur Verfügung stehenden Informationen festzulegen). Die für den Finanzausgleich 2011 berücksichtigten Flächen werden infolgedessen jene ohne die Seen sein.
- b) Beschäftigungsgrad: gegenwärtig verfügt der Staat Freiburg noch nicht über eine jährliche Beschäftigungsstatistik. Es wird daher auf die Vollzeitbeschäftigten gemäss der letzten eid-

genössischen Betriebszählung abgestellt (Art. 23 IFAG). Massgebend sind also die Anzahl Vollzeitbeschäftigte gemäss der Betriebszählung per 30. September 2008. Die Vollzeitbeschäftigten laut der Definition dieser Statistik sind die Beschäftigten mit einem Tätigkeitsgrad von 90-100 % der Normalarbeitszeit des Betriebes (vgl. S. 42 der IFAG-Botschaft). Die Daten der Betriebszählung 2008 pro Gemeinde sind im Statistischen Jahrbuch Stat-FR 2010 auf den Seiten 118-121 veröffentlicht.

- c) Bevölkerungswachstum: massgebend ist das Verhältnis zwischen der Wachstumsrate der Gemeinde und des Kantons innerhalb von 10 Jahren, wobei nur die Hälfte dieses Werts berücksichtigt wird (vgl. Art. 11 Bst. c IFAG und IFAG-Botschaft S. 42). Für den Finanzausgleich 2011 umfasst die Periode von 10 Jahren die Jahre 1999-2009. Die Daten werden jedes Jahr nachgeführt. Dies bedeutet also, dass man sich für den Finanzausgleich des Jahres 2012 auf das Bevölkerungswachstum zwischen 2000 und 2010 beziehen wird.
- d) Personen im Alter von 80 oder mehr Jahren: gegenwärtig verfügt der Staat Freiburg noch nicht über eine jährliche Bevölkerungsstatistik pro Gemeinde für einzelne Altersgruppen. Es wird daher auf die Daten der letzten eidgenössischen Volkszählung (2000) abgestellt (Art. 23 IFAG). Gemäss Artikel 17 Abs. 1 IFAG wird für alle Kriterien die gesetzliche Bevölkerungszahl verwendet, somit auch für die Anzahl der Personen im Alter von 80 und mehr Jahren. Der Begriff der gesetzlichen Bevölkerungszahl bedeutet konkret, dass die Gemeinde, in welcher die Schriften hinterlegt sind, als Wohnsitzgemeinde gilt. Die Kriterien, in welcher Gemeinde die Schriften zu hinterlegen sind, bestimmen sich nach der Spezialgesetzgebung, d.h. der Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle.
- e) Kinder im schulpflichtigen Alter: gegenwärtig verfügt der Staat Freiburg noch nicht über eine jährliche Bevölkerungsstatistik pro Gemeinde für einzelne Altersgruppen. Es wird daher auf die Daten der letzten eidgenössischen Volkszählung (2000) abgestellt (art. 23 IFAG). Wie in der IFAG-Botschaft (S. 43) ausgeführt wurde, werden die Kinder berücksichtigt, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben und die am 31. Dezember 2009 zwischen 4 und 15 Jahre alt sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zeitpunkt der Einführung des zweiten Kindergartenjahres keine Auswirkungen hat auf die Anzahl Kinder, die in Betracht gezogen werden, denn es handelt sich um die Zahl der Kinder einer bestimmten Altersgruppe, nicht der eingeschulten Kinder (vgl. IFAG-Botschaft, S. 43).

Was die berücksichtigte Altersgruppe anbetrifft, gilt es Folgendes zu beachten: laut Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (SGF 411.0.1) dauert die Schulpflicht elf Jahre und beginnt mit dem zurückgelegten vierten Altersjahr (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Schulgesetz). Wie in der IFAG-Botschaft (S. 43) ausgeführt wurde, gilt jedoch für den Bedarfsausgleich nicht der Stichtag vom 31. Juli, sondern derjenige des 31. Dezember des Jahres, da nicht die Anzahl Schüler, sondern die Anzahl Kinder massgebend ist. Es werden also die Kinder im Alter ab dem vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Altersjahr berücksichtigt, wie die nachstehende Tabelle verdeutlicht:

Vollendetes 4. Altersjahr: 1. Jahr	Vollendetes 8. Altersjahr: 5. Jahr	Vollendetes 12. Altersjahr: 9. Jahr
Vollendetes 5. Altersjahr: 2. Jahr	Vollendetes 9. Altersjahr: 6. Jahr	Vollendetes 13. Altersjahr: 10. Jahr
Vollendetes 6. Altersjahr: 3. Jahr	Vollendetes 10. Altersjahr: 7. Jahr	Vollendetes 14. Altersjahr: 11. Jahr
Vollendetes 7. Altersjahr: 4. Jahr	Vollendetes 11. Altersjahr: 8. Jahr	

2. – die Gewichtung der Kriterien

Gemäss Artikel 13 IFAG entspricht die Gewichtung der fünf Kriterien dem Verhältnis der Nettoausgaben gemäss den Gemeinderechnungen der Gesamtheit der Gemeinden in den in Artikel 13 IFAG aufgezählten Bereichen. Auch hier stützt man sich auf die drei letzten verfügbaren Jahre, um eine auf drei Jahre geglättete Gewichtung zu erhalten. Die aktuellste Gemeinderechnung, die im Sommer 2010 verfügbar sein wird, ist diejenige des Jahres 2009. Somit wird die Gewichtung nach dem Durchschnitt der gesamten Nettoausgaben der Gemeinderechnungen 2007, 2008 und 2009 berechnet werden, was zu den Ergebnissen gemäss nachfolgender Tabelle führt:

Anmerkung: die Jahresrechnung 2009 wird dem GemA frühestens im Juni 2010 vollständig vorliegen. Daher kann die Tabelle erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden.

	Kriterium	Bereiche	Durchschnitt der Nettoausgaben aller Gemeinden in den Jahren 2007-2009	Gewichtungsfaktor
a)	Bevölkerungsdichte	Öffentliche Sicherheit, Verkehr und Übermittlungswesen, Sozialhilfe		
b)	Beschäftigungsgrad	Öffentliche Sicherheit, Verkehr und Übermittlungswesen		
c)	Bevölkerungswachstum	Öffentliche Sicherheit, Verkehr und Übermittlungswesen		
d)	Personen im Alter von 80 und mehr Jahren	Pflegeheime, ambulante Krankenpflege, Altersheime		
e)	Kinder im schulpflichtigen Alter	Kindergarten, obligatorische Schule (Primar- und Sekundarschule), Schülertransporte der Gemeinden, Sonderschulen		
Total				100 %

Die Teilindexe jedes Kriteriums werden für jede Gemeinde berechnet. Sämtliche Werte werden auf dem Internet veröffentlicht. Um für jede Gemeinde den SBI zu berechnen, werden die Teilindexe jeder Gemeinde nach den Prozentsätzen gemäss obiger Tabelle gewichtet.

Artikel 5 – Summe des Bedarfsausgleichs

Artikel 14 IFAG sieht vor, dass das Volumen des Bedarfsausgleichs 50 % des Ressourcenausgleichs beträgt. Daher ist der massgebende Betrag die Hälfte des Betrags von Artikel 2 dieses Vorentwurfs.

Artikel 6 – Beträge des Bedarfsausgleichs

Gemäss Artikel 16 IFAG werden alle Gemeinden vom Bedarfsausgleich begünstigt. Die Verteilung unter den Gemeinden erfolgt jedoch nicht proportional, sondern progressiv. Der SBI jeder Gemeinde wird mit 4 potenziert (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b IFAG). Die so umgewandelten SBI werden mit der Bevölkerungszahl jeder Gemeinde in Bezug gesetzt (Art. 16 Abs. 1 Bst. c IFAG). Diese Um-

wandlung hat zur Folge, dass die Gemeinden auf einer stark progressiven Skala verteilt werden. Gemeinden mit einem hohen SBI erhalten einen höheren Pro-Kopf-Beitrag.

Artikel 7 – Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen

Der Vorentwurf schlägt vor, für die Ein- und Auszahlungen ein einziges Valutadatum zu wählen, und zwar den 30. Juni 2011. Diese Fälligkeit liegt in der Mitte des Jahres. Die einzuzahlenden Beträge werden bereits mit der Veröffentlichung der Verordnung bekannt, deren Erlass für September 2010 geplant ist, denn die Beträge müssen für die Voranschläge 2011 der Gemeinden und des Staats bekannt sein.

Anders als die Zahlen des indirekten Finanzausgleichs, die auf Schätzungen der Kosten vor Beginn des Kalenderjahres beruhen, ändern sich die Zahlen des direkten Finanzausgleichs, die für den Voranschlag 2011 mitgeteilt werden, nicht mehr, denn sie hängen einzig von der Verordnung ab, nicht von der Kostenentwicklung in den verschiedenen Bereichen.

Ausserdem erleichtert das Festlegen eines einzigen Fälligkeitstermins die buchhalterische Aufgabe in den Gemeinden, welche die Beträge in einem Mal verbuchen können.

Artikel 8 – Finanzkraftindex und Klassifikation 2011-2012 (Übergangsperiode)

Damit die Gemeinden und Gemeindeverbände über nachgeführte Parameter verfügen, werden Finanzkraftindex (FKI) und Klassifikation ein letztes Mal für eine Übergangsperiode berechnet. Die Gemeinden haben eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des IFAG (also bis zum 31. Dezember 2012), um die Kostenverteiler zu revidieren, die ein Kriterium verwenden, das im Gesetz vom 23. November 1989 über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden (SGF 142.1) vorgesehen ist.

Formell ist die Gültigkeitsdauer der IFAV auf ein Jahr beschränkt, aber da das vorstehend zitierte Gesetz eine Berechnung für zwei Jahre vorsieht, werden dieselben Parameter (FKI und Klassifikation 2011-2012) auch in der IFAV figurieren, die für das Jahr 2012 zu erarbeiten sein wird.

Die gemäss Artikel 46 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz (FSNG) (SGF 822.0.1) auf die Gemeinden des Saanebezirks verteilten Spitalausgaben sind materiell nicht direkt vom neuen Finanzausgleich betroffen. Artikel 22 Abs. 2 IFAG behält deshalb Artikel 46 FSNG ausdrücklich vor. Artikel 46 Abs. 3 FSNG hat folgenden Wortlaut:

³ Die Gemeinden des Saanebezirks finanzieren zu 21,48 % die Investitionen für das Kantonsspital Bertigny, die dem Grossen Rat innert drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unterbreitet werden; der Betrag zu Lasten der Gemeinden des Saanebezirks wird unter diesen aufgeteilt, zur Hälfte im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung und zur anderen Hälfte im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Klassifikation. Der Rest wird vom Staat übernommen.

Artikel 46 FSNG, der am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sieht eine Frist von drei Jahren vor für die Tötigung der Investitionen. Die diesbezüglichen jährlichen Kostenverteilungen auf die Gemeinden des Saanebezirks sind jedoch formell nicht an eine Frist gebunden. Da jedoch die Klassifikation als Verteilungskriterium verwendet wird, kann die Anwendung längstens bis zum Ende des Jahres 2012 erfolgen. Über diesen Termin hinaus wird keine Klassifikation mehr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde Artikel 8 IFAV mit einem Absatz 3 versehen, der diese indirekte zeitliche Befristung erwähnt, die aus der Anwendung des FSNG und des IFAG resultiert.

Artikel 9 bis 16 – geändertes Recht

Artikel 9 bis 16 des Vorentwurfs betreffen die zu ändernden Erlasse der Spezialgesetzgebung, seien dies Verordnungen oder Ausführungsreglemente. Die detaillierten Erläuterungen figurieren in den Kommentaren der jeweiligen Artikel hienach.

Artikel 9 – Verwendung der statistischen Angaben über den Bevölkerungsbestand

Der Beschluss vom 2. November 1981 betreffend die Verwendung der statistischen Angaben über den Bevölkerungsbestand (SGF 111.21) muss nur mit einer formellen Anpassung in der Präambel geändert werden. Die 5. Erwägung in der Präambel dieses Beschlusses hat folgenden Wortlaut:

Die grosse Mehrheit der Entscheide, in denen das Kriterium Bevölkerung verwendet wird, betrifft finanzielle Angelegenheiten. Diese gelten meistens für ein Jahr, für ein Halbjahr oder ein Vierteljahr. Sie sind ferner eng mit der Klassifikation der Gemeinden verbunden.

Mit dem IFAG werden die von kantonalen Organen vorgenommenen Kostenverteilungen nicht mehr an die Klassifikation gebunden. Dieser Grundsatz figuriert in Artikel 2 Abs. 2 IFAG und wird insbesondere in den Artikeln 26 bis 38 IFAG konkretisiert. Aus diesem Grund ist der 3. Satz der zitierten Erwägung zu streichen.

Artikel 10 – Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule

Artikel 89 des Ausführungsreglements vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG) (SGF 411.0.11) hat folgenden Wortlaut:

Art. 89 Mittlere kantonale Kosten einer Klasse (Art. 89 Abs. 2 SchG)

Die mittleren kantonalen Kosten einer Klasse sind gleich dem Total der gemeinsamen Schulkosten der Primarschulen oder der Kindergärten, geteilt durch die Anzahl der entsprechenden Klassen im Kanton.

Die mittleren kantonalen Kosten einer Klasse werden gegenwärtig für zwei Zwecke verwendet: zum einen als Korrekturfaktor bei der Verteilung der Schulkosten auf alle Gemeinden des Kantons und zum anderen bei der Fakturierung der Mehrkosten zusätzlicher Klassen an die betroffenen Gemeinden. Der erste Verwendungszweck wird ab dem Jahr 2011 hinfällig, da Artikel 89 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (SGF 411.0.1) auf den 1. Januar 2011 aufgehoben wird (vgl. Art. 29 IFAG). Der zweite Verwendungszweck bleibt jedoch nach wie vor bestehen, in dem Mass als die Gemeinden zusätzliche Klassen beibehalten oder neu eröffnen. Infolgedessen ist lediglich der Verweis auf Artikel 89 Abs. 2 SchG in der Sachüberschrift zu streichen.

Artikel 11 – Schulbauten

Artikel 22 des Reglements vom 4. Juli 2006 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.41) hat folgenden Wortlaut:

Art. 22 Berechnung des Beitrags an die Raum- oder Hallenmiete

Die Höhe des Beitrags an die Miete von Räumen oder einer Sporthalle für schulische Zwecke wird auf der Grundlage des Mietpreises, ohne Nebenkosten, berechnet; er beträgt höchstens 12 600 Franken pro Schulzimmer und Jahr; der Finanzkraftindex der Gesuch stellenden Gemeinde wird berücksichtigt.

Da das Kriterium der Finanzkraft aus der Berechnung der Subvention eliminiert wurde (Art. 30 IFAG, mit dem Artikel 12 Abs. 1 des Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule [SGF 414.4] geändert wurde), ist auch das diesbezügliche Reglement anzupassen, indem die Klausel „der Finanzkraftindex der Gesuch stellenden Gemeinde wird berücksichtigt“ gestrichen wird.

Artikel 12 – Subventionen allgemein

Beim Erlass des IFAG hat der Gesetzgeber gewisse Fälle von Subventionen vorbehalten, bei denen auch weiterhin die Finanzkraft berücksichtigt werden darf (Art. 2 Abs. 2 IFAG a contrario, S. 46 und 47 der IFAG-Botschaft, Kommentar zu den Art. 26 bis 40, Subventionen des Staates). Artikel 16 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG) (SGF 616.1) wurde daher mit einem Vorbehalt versehen (Art. 32 IFAG). Infolgedessen ist auch das Subventionsreglement vom 22. August 2000 (SubR) (SGF 616.11) anzupassen, indem der bisherige Parameter des Finanzkraftindex durch das Kriterium des Steuerpotenzialindex als subsidiäre Lösung vorgesehen wird. Ein konkreter Anwendungsfall dieser Änderung stellt die Änderung der Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16) dar; diese Änderung ist Gegenstand von Artikel 16 IFAV (vgl. den diesbezüglichen Kommentar unten).

Artikel 13 – Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung

Die Sätze der von der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGVA) ausgerichteten Beiträge sind im Beschluss vom 29. Dezember 1967 betreffend Beitragsleistungen der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Kosten für die Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen (SGF 731.0.22) geregelt. Der geltende Text der einschlägigen Bestimmungen hat folgenden Wortlaut:

Art. 1 Ziff. 1, 2, 5, 7, 8, 12, 12^{bis}, 13, Buchstaben a, sowie Ziff. 23, Bst. e

[Die durch die Kantonale Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung) für die Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmassnahmen auszurichtenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:]

- [1. Hydrantenanlagen, Netzerweiterungen mit einem minimalen Druck von 3 Atmosphären]
 - a) 30 – 40 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [2. Hydrantenanlagen, Netzerweiterungen mit einem Druck unter 3 Atmosphären]
 - a) 16 – 28 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [5. Gedeckte Behälter für den direkten Bezug durch Motorspritzen]
 - a) 26 – 38 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [7. Motorspritzen mit Zubehör, Schweizerfabrikat oder gemischt]
 - a) 36 – 48 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [8. Motorspritzen mit Zubehör, ausländischer Fabrikate]
 - a) 17 – 24 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [12. Feuerwehr-Material und persönliche Ausrüstungen]
 - a) 22 – 29 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [12^{bis}. Lokale für Geräte und Material]
 - a) 22 – 29 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [13. Feuerlöscher]
 - a) 22 – 29 % für die Gemeinden, gemäss ihrer Klassierung;
- [23. Feuerwehrstützpunkte]
 - e) 22 – 29 % gemäss Klassierung der Gemeinden (Ansatz für Material, gemäss Ziffer 12) für den Ersatz der Löschmittel, welche für andere Übungen verwendet wurden;

Wie dies in der IFAG-Botschaft bereits angekündigt wurde (S. 47 dieser Botschaft), wird das Kriterium der Klassifikation eliminiert und es werden einheitliche Sätze festgelegt. Die neuen Sätze liegen in der Regel im Durchschnitt der bisherigen Beitragsskala.

Es wurde ausserdem eine terminologische Anpassung vorgenommen: der technische Ausdruck "Atmosphäre" (frz. "atmosphère") zur Angabe des Drucks wurde sowohl im deutschen als auch im französischen Text durch "Bar" ersetzt, da letzterer geläufiger ist (Art. 1 Ziff. 1 und 2 des Beschlusses).

Artikel 14 – Verkehr

Dieser Artikel stellt die logische Ergänzung von Artikel 33 IFAG dar, welcher Artikel 41 des Verkehrsgesetzes vom 20. September 1994 (VG) (SGF 780.1) geändert hat, indem das Kriterium der Finanzkraft aus der Verteilung der Betriebskosten des Regionalverkehrs eliminiert wurde. Artikel 13a Abs. 1 des Ausführungsreglements vom 25. November 1996 zum Verkehrsgesetz (VR) (SGF 780.11) hat folgenden Wortlaut:

¹ Der Anteil der einzelnen Gemeinden an den Betriebsabteilungen im Regionalverkehr, die von den Gemeinden gemeinsam übernommen werden müssen, setzt sich wie folgt zusammen: 80 % werden im Verhältnis zu der mit einem Gewichtungsfaktor für das Verkehrsangebot multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung der Gemeinde und 20 % im Verhältnis zu der mit dem Finanzkraftindex der Gemeinde multiplizierten zivilrechtlichen Bevölkerung berechnet.

Mit Artikel 14 IFAV wird das VR an das VG angepasst, indem die Klausel „mit dem Finanzkraftindex der Gemeinde multiplizierten“ in Art. 13a Abs. 1 VR gestrichen wird.

Artikel 15 – Ergänzungsleistungen

Da die Verteilkriterien bereits in Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.1) figurieren, könnte Artikel 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970 (SGF 841.3.11) eigentlich ersatzlos gestrichen werden, da er lediglich die Verteilkriterien wiederholt. Um eine bessere Lesbarkeit der Ausführungsverordnung zu gewährleisten und in Analogie zu der in der Verkehrsgesetzgebung gewählten Lösung rechtfertigt es sich, das Verteilkriterium zu wiederholen (zivilrechtliche Bevölkerungszahl).

Wie die IFAG-Botschaft ankündigte, erfolgt diese Anpassung unter dem Vorbehalt der Überprüfung der Wirkungen des Gesetzes vom 12. Juni 2007 zur Anpassung gewisser Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFAG) (SGF 613.1) (S. 36 und 48 der IFAG-Botschaft).

Artikel 16 – Wald

Artikel 66 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG) (SGF 921.1) sieht vor, dass der Kantonsbeitrag die Finanzkraft des Beitragsempfängers berücksichtigt. Artikel 8 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16) hat folgenden Wortlaut:

Art. 8 Abs. 1-3 [Berechnungskriterium Finanzkraft der Gemeinden und anderer juristischer Personen (Art. 66 Abs. 2 Bst. c WSG)]

¹ Die Abstufung des Beitragssatzes (Satz) wird aufgrund des im Anhang vorgesehenen kantonalen Höchstsatzes (Höchstsatz) festgelegt.

² Die Finanzkraft der Gemeinden wird durch ihren Finanzkraftindex bestimmt. Ist die Finanzkraft der Gemeinden das einzige Kriterium für die Festlegung des Beitrags, so muss der Satz wie folgt abgestuft werden:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Finanzkraftindex ≤ 70 : | 100 % des Höchstsatzes |
| b) $70 < \text{Finanzkraftindex} \leq 85$: | 80 % des Höchstsatzes |
| c) $85 < \text{Finanzkraftindex} \leq 100$: | 60 % des Höchstsatzes |
| d) $100 < \text{Finanzkraftindex} \leq 115$: | 40 % des Höchstsatzes |
| e) $115 < \text{Finanzkraftindex} \leq 130$: | 20 % des Höchstsatzes |
| f) $130 < \text{Finanzkraftindex}$: | kein Beitrag |

³ Ist der Beitrag für einen Gemeindeverband bestimmt und die Finanzkraft das einzige Kriterium für die Festlegung des Beitrags, so muss der Satz im Verhältnis zur Finanzkraft jeder einzelnen Gemeinde abgestuft werden.

Da auch Privatpersonen Beitragsempfänger sein können (private Waldeigentümer), rechtfertigte es sich, das Kriterium der Finanzkraft im Grundsatz beizubehalten, was der Gesetzgeber beim Erlass des IFAG bestätigt hat. Weil das Kriterium des Finanzkraftindex aber in absehbarer Zeit aufgehoben wird, muss als Ersatz ein Kriterium des neuen Finanzausgleichs gefunden werden. Gemäss der allgemeinen subsidiären Regel in Art. 8 Abs. 3 SubR (Art. 12 dieses Entwurfs) ist der neue Parameter der Steuerpotenzialindex (StPI).

Hingegen hätte der blosser Ersatz des FKI durch den StPI zu einer substantiellen Erhöhung der Kantonsbeiträge geführt, weil die Anzahl Gemeinden, deren Subventionssatz gestiegen wäre, deutlich höher ist als die Anzahl Gemeinden, deren Subventionssatz tiefer ausgefallen wäre. Die Reform des Finanzausgleichs hat jedoch nicht zum Zweck, das Verhältnis der Lastenverteilungen zwischen Staat und Gemeinden zu verändern. Aus diesem Grunde ist die Skala der Subventionssätze anzupassen, indem die einzelnen Stufen so herabgesetzt werden, dass der Grundsatz der Kostenneutralität eingehalten wird. Konkret wurde die Herabsetzung um 10 Punkte vorgenommen, da diese Anpassung dem Status quo am nächsten kommt.

Artikel 17 – Inkrafttreten

Da das IFAG am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, muss auch die IFAV an diesem Datum in Kraft treten. Artikel 17 limitiert die Geltungsdauer der IFAV auf ein Jahr, da laut Artikel 18 Abs. 2 IFAG die Parameter des Ressourcen- und des Bedarfsausgleichs jedes Jahr zu berechnen sind. Das Jahr 2011 ist jedoch ein besonderes Jahr, da die bisherigen Parameter (Finanzkraftindex und Klassifikation) ebenfalls berechnet werden, und zwar für die zweijährige Übergangsperiode (2011-2012), während derer die interkommunalen Kostenverteiler anzupassen sind. Wie im Kommentar zu Artikel 8 hier vor ausgeführt, wird der Teil über die Klassifikation 2011-2012 in der IFAV, die im Jahr 2011 für das Jahr 2012 zu erarbeiten ist, übernommen werden.